



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Umweltamt
Erstelldatum: 31.05.2022
Vorlagen-Nr.: BV/226/2022

Antrag Bündnis 90/Die Grünen; Reduzierung von Einwegplastik: Einheitliches Pfandsystem To-go/Take-away

Beratungsfolge:

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss

28.07.2022

Sachstandsbericht:

Die Thematik „Reduzierung von Einwegplastik“ wurde angesichts des stetig wachsenden Bergs an Plastikabfällen bereits mehrfach im HVUE- diskutiert. Die Verwendung von Einwegkunststoffen (Essschalen, Trinkbecher, Kaffee to go usw.) ist zu einem guten Anteil dafür ursächlich. Im Ausschuss und von Seiten der Verwaltung wurde der Handlungsdruck stets klar gesehen, trotzdem konnte bisher keine befriedigende Lösung für die Gesamtstadt erarbeitet werden. Auch wenn der Einfluss der Verwaltung begrenzt ist, werden bei städtischen Veranstaltungen Maßnahmen zur Abfallvermeidung gefordert und umgesetzt, siehe Anlagen (Beschlüsse, Merkblatt).

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zielt darauf ab, dass sich alle Gaststätten, Restaurants, Imbisse, Lieferservice an einem gemeinsamen Pfandsystem beteiligen. Der Antrag kann zu diesem Zeitpunkt erfolgsversprechender sein, da der Gesetzgeber ab 2023 Gaststätten dazu verpflichtet, Mehrwegverpackungen anzubieten, wenn der Kunde die Speisen und Getränke mitnehmen möchte.

Flächendeckende Mehrwegpfandsysteme werden in anderen Städten oder Regionen (z.B. Frankfurt, Nürnberg, Region Bayreuth inkl. Landkreis, Stadt & zukünftig die Universität) insbesondere für Trinkbecher angeboten und müssen als solche Lösung zentral organisiert und ausgeschrieben werden. Dabei ist zum Zweck der allgemeinen Verbreitung und Akzeptanz die Integration von großen Verpflegungsbetrieben inklusive Mensa, Cafeteria und Getränkeautomaten (z.B. Kliniken, Studierendenwerke) von zentraler Bedeutung. Gleichzeitig werden, eine faire Beteiligung in den Entstehungsprozess vorausgesetzt, die gastronomischen Anbieter auch vom Aufwand eigener und in der Akzeptanz geringerer Lösungen entlastet.

Die Verwaltung hat sich das Webangebot des Anbieters REBOWL näher angesehen und unverbindliche Informationen zusenden lassen. Aus Sicht der Verwaltung ist ein solches Konzept nur sinnvoll, wenn sich möglichst alle Gastronomie- und Verpflegungsbetriebe im Stadtgebiet beteiligen. Ohne qualifizierte Unterstützung im Bereich Marketing und Produktdesign durch einen Dienstleister ist die Etablierung eines solchen Projekts nicht zu stemmen, die dadurch entstehenden Kosten können derzeit nicht abgeschätzt werden. Die Akzeptanz der Kunden wird davon abhängen, wie



verbraucherfreundlich sich das Komplettpaket gestaltet. Gleichzeitig ermöglicht eine solche in der ganzen Stadt (bzw. ggf. auch im Umland) umgesetzte Lösung eine Einbindung in Konzepte des Stadtmarketings und z.B. bei interessanter Bechergestaltung eine Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaft.

Alternativ wird die Umstellung auf Mehrweg nicht zentral organisiert und den Gaststätten überlassen, wie sie die vom Gesetzgeber geforderten Pflichten umsetzen.

Stellungnahme des Stadtmarketing Weiden e.V.

„Das Stadtmarketing Weiden befasst sich seit einigen Jahren mit dem Thema Pfandsysteme und Müllvermeidung bei To-go und Take-away Getränken und Speisen.

Der Stadtmarketing - Arbeitskreis Gastronomie und Events hat bereits in 2019 und auch bei späteren Terminen ein einheitliches Pfandsystem für To-go / Take-away-Geschirr diskutiert und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Bei Veranstaltungen sowie im Tagesgeschäft soll die Verwendung von Einwegplastik reduziert und bestenfalls komplett vermieden werden. Die Teilnehmer des Arbeitskreises Gastronomie und Events weisen darauf hin, dass mit Ausnahme eines Anbieters, der kompostierbare Plastikpfandbecher verwendet, alle Anbieter auf Mehrweg umgestellt haben. Ebenfalls verwenden alle Anbieter, bis auf einen, Papierstrohhalm. Aber auch dies läuft aus, so dass nur noch Papierstrohhalm erhältlich sein werden.

Weiterhin haben sich die Firmen über Alternativen beim Geschirr informiert. Auch hier wurde auf die umweltfreundlicheren Varianten umgerüstet.

Bereits in 2019 wurde abgefragt, ob die Anbieter sich Recup und Rebowl anschließen möchten oder eigene Mehrweg-Becher und -Geschirr anbieten. Nur einzelne, wie das Beanery / Beanery kitchen, verwenden Recup und Rebowl. Die meisten anderen jedoch geben eigene Mehrwegbecher aus. Bisher wurden die sehr hohen Kosten sowie der organisatorische Aufwand bemängelt.

Bislang war kein stadtweites System gewünscht. Beim nächsten Arbeitskreis im kommenden Herbst 2022 kann dieses Thema gerne erneut abgefragt werden.“

Rechtliche Grundlagen

Mehrweg wird Pflicht ab 2023

Mit der Novelle des Verpackungsgesetzes sind Restaurants, Bistros, Kantinen, Cafés, Imbissbetriebe etc. ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, ihren Kunden auch Mehrwegbehälter für To-Go-Getränke oder Take-Away-Essen anzubieten. Das gilt auch für Caterer, Lieferdienste und ggf. für Betriebe des Lebensmittelhandels und des -handwerks (z.B. für heiße Theken). Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG), §§ 33 und 34

Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen

§ 33 Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher



(1) Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Vertrieb durch Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind.

(2) Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinzuweisen. Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 2 beschränkt sich die Rücknahmepflicht für Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 auf diejenigen Mehrwegverpackungen, die sie in Verkehr gebracht haben.

§ 34 Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten

(1) Letztvertreiber nach § 33 Absatz 1 Satz 1 mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet, können die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen; im Fall einer Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Regelungen für große Betriebe (mehr als 80qm Verkaufsfläche und mehr als 5 Beschäftigte)

Wenn ein Betrieb Einwegverpackungen aus Kunststoff anbietet, dann muss er auch eine Mehrwegverpackung als Alternative anbieten.

Möglichkeit 1: Der Betrieb schafft eigene Mehrwegverpackungen an, zum Beispiel aus Kunststoff oder Glas

Möglichkeit 2: Der Betrieb kann mit einem Unternehmen zusammenarbeiten, das Mehrwegverpackungen anbietet (Pool-Mehrwegsystem).

Regelungen für kleine Betriebe (bis 80qm Verkaufsfläche und maximal 5 Beschäftigte)

Es müssen keine Mehrwegverpackungen bereitgestellt werden, aber die Betriebe müssen Essen und Getränke auf Wunsch der Kundschaft in Becher oder Schalen füllen, die von der Kundschaft mitgebracht werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen



Beschlussvorschlag:

Aufgrund der wahrscheinlich nicht unerheblichen Kosten, die auf die Stadt zukommen würden und insbesondere aufgrund der sich schon jetzt abzeichnenden fehlenden Akzeptanz der Gastronomie wird die Umstellung auf Mehrweg nicht zentral organisiert und es den Gaststätten überlassen, wie sie die vom Gesetzgeber geforderten Pflichten umsetzen.

Anlagen:

Anlage RECUPxREBOWL_Falzflyer

Anlage_Feste_und_Abfall

Antrag Grüne Reduzierung Einwegplastik

Beschlüsse_NR_6_Reduzierung_Einwegplastik

Beschlüsse_NR_9_Reduzierung_Einwegplastik